

Vorschritten erarbeitet. Dieser sollte im Nationalrat so verhandelt werden, dass er am 1. Mai 2004 in Kraft treten kann. Im Zusammenhang mit der Annahme dieser Vorschriften steht die wichtige Aufgabe eine neue Arbeitsstelle – den Bereich für europäische Angelegenheiten – zu errichten. Dessen Arbeitsinhalt wird es vorrangig sein, ein Informationsservice und analytische Dienstleistungen für den Ausschuss für die europäischen Angelegenheiten zu gewährleisten. Der Nationalrat wird sich auch an der Errichtung des neuen zwischenparlamentarischen Informationssystems (IPEX (Interparliamentary EU Information Exchange)) beteiligen.

Franz Fiedler

Deskriptoren: Bundesverfassung; Österreich-Konvent.

Seit 30. Juni 2003 tagt der Österreich-Konvent, der zur Ausarbeitung einer neuen österreichischen Verfassung eingesetzt wurde. Dass in den sechs Monaten seit Konstituierung des Konvents einiges erledigt wurde, zeigt die Zwischenbilanz.

In insgesamt 18 Monaten, also bis Ende 2004, sollen die Arbeit des Konvents abgeschlossen und der Arbeitsauftrag erfüllt sein, den der Konvent vom Gründungskomitee erhalten hat. In dem Mandat fordert das Gründungskomitee den Konvent auf, eine grundlegende Staats- und Verfassungsreform auszuarbeiten, die auch die Voraussetzungen für eine effizientere Verwaltung schaffen soll.

Ziel des Konvents ist es, einen neuen Verfassungstext zu schaffen, der in knapper, aber umfassender Form möglichst alle Verfassungsbestimmungen enthalten soll. Die Bauelemente der österreichischen Verfassung – also das demokratische, das bundesstaatliche und das rechtsstaatliche Prinzip sowie die republikanische Staatsform – bleiben dabei unangestastet.

Sicher, bei der Festlegung neuer Aufgaben unseres Parlaments nach dem Beitritt werden auch neue Aufgaben entstehen, die wir noch nicht in der Lage sind vorzusehen. Dies betrifft vor allem die Frage, welches Modell der parlamentarischen Kontrolle vom Nationalrat schlussendlich gewählt wird, wie auch Fragen, die durch die zukünftige Verfassung der EU beeinflusst werden, als auch wie die innerstaatlichen Vorschriften damit in Einklang gebracht werden können. Eines ist jedoch sicher, der Beitritt der Slowakischen Republik in die EU wird zur Tatsache und eine Tatsache sind auch die neuen Aufgaben für das nationale Parlament. Es liegt an uns, wie wir sie meistern.

Der Österreich-Konvent – eine Zwischenbilanz

Die künftige Verfassung soll eine zukunftsorientierte, kostengünstige, transparente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben ermöglichen. Um dies zu erreichen hat der Konvent zehn Ausschüsse zur Vorbereitung und Aufbereitung folgender Themen eingesetzt:

I. Staatsaufgaben und Staatsziele

Umfassende Analyse der Staatsaufgaben und der Frage staatlicher Kernaufgaben. Frage eines umfassenden Katalogs von Staatszielen in der Bundesverfassung.

II. Legislative Strukturfragen

Juristische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (einschließlich der Vorgangsweise zur Vermeidung der zahlreichen nur in der österreichischen Verfassungspraxis bekannten „Verfassungsbestimmungen“ zur Verfassungsdurchbrechung); anschließend Klärung der Frage des juristischen Schicksals jener Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, die nicht in die neue Bundesverfassung inkorporiert werden, sowie jener Be-

stimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (zB solcher operationalen Inhalts), die nicht in die neue Bundesverfassung übernommen werden.

III. Staatliche Institutionen

Aufbau des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung). Wahlen, Verfassungsautonomie, Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sowie der EU-Rechtssetzung.

IV. Grundrechtskatalog

Erarbeitung eines Grundrechtskatalogs (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

V. Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Katalogs von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.

VI. Reform der Verwaltung

Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insb auch unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Transparenz, der Bürgerinnen- und Bürgernahe (insb Partizipation) sowie der Entwicklung des E-Government (Strukturen und Ressourcen einschließlich Personal).

VII. Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen

Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden, Selbstverwaltung (exkl Gemeinden), ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.

VIII. Demokratische Kontrollen

Einrichtungen einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden:

Rechte der Parlamente einschließlich der Minderheitsrechte (zB Untersuchungsausschüsse), Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften, Frage der Amtsverschiebung, Instrumente der direkten Demokratie.

IX. Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit

Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt bürgernahen und bürgernahe Entscheidungen; Öffentliche Gerichtsbarkeit, Gerichtshöfe in den Ländern, Sondersenate.

X. Finanzverfassung

Reform der Finanzverfassung, insb unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

Zuletzt erteilte das Präsidium des Konvents dem Ausschuss X (Finanzverfassung) am 18. Dezember 2003 sein Mandat. Der prominent besetzte Ausschuss steht unter der Leitung von Innenminister Dr. Ernst Strasser und hat sich am 25. Februar 2004 konstituiert.

Bald werden auch schon die ersten Ergebnisse der anderen Ausschüsse im Konvent fällig sein, denn im Arbeitsauftrag, den das Präsidium den Ausschüssen erteilt hat, ist festgehalten, dass sie innerhalb von vier Monaten ihre Berichte vorzulegen haben. Somit stehen sie derzeit vor der Herausforderung, Beiträge, Diskussionen und Ergebnisse zu Berichten zusammenzufassen, wobei für den Fall, dass über ein Thema kein Konsens erzielt werden kann, abweichende Stellungnahmen oder Meinurungen zulässig sind.

Nötig wurde die Einrichtung des Konvents zur Verfassungsreform, um Österreich auf eine neue, zeitgemäße Grundlage zu stellen und das Land für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts in einer wachsenden Europäischen Union zu rüsten. Mit dem Eintritt Österreichs in die EU im Jahr 1995 wurde eine Neubewertung der Aufgaben und Kompetenzen sowie eine Reform der innerstaatlichen Strukturen und Institutionen erforderlich. Das bestehende unübersichtliche Verfassungsrecht mit seiner Vielzahl an Verfassungsgesetzen und

Konvent

Verfassungsbestimmungen, die außerhalb des Bundes-Verfassungsgesetzes in einfachen Gesetzen erlassen wurden, war mit einer Ursache, dass die bisherigen Ansätze für eine tief greifende Bundesstaats- und Verwaltungsreform gehemmt wurden.

So wurden die Inflexibilität der Verfassung und die daraus resultierende Hürde für eine sparsame, das Budget und die Steuerzahler weniger belastende Administration als Anlass gesehen, die Verfassung einer grundsätzlichen Neuerung und nicht bloß einer punktuellen Korrektur zu unterziehen. Vermehrt wurden Stimmen laut, die nach einem Österreich-Konvent nach dem Vorbild des Europäischen Konvents riefen.

Anfang Mai 2003 trat schließlich das Grundungskomitee aus Bundeskanzler, Vizekanzler, dem Nationalratspräsidenten und Vertretern der Länder, Städte und Gemeinden zusammen, um den Konvent ins Leben zu rufen. Der Konvent hat folgende Organe: Vollversammlung und an seine Mitglieder, die vom Grundungskomitee bestimmt wurden. Die 70 Mitglieder des Konvents sind aufgrund ihrer Funktion demokratisch legitimiert oder aufgrund ihres Fachwissens als Experten entsandt. Insgesamt repräsentieren sie Österreich ausgewogen.

Dennoch – oder gerade deswegen – ist klar, dass zu vielen dem Konvent zur Beratung überantworteten Themen kontroverielle Auffassungen vertreten werden. Als Beispiele seien nur die Reform des Bundesrates oder das Legaliätsprinzip herausgegriffen, das von strengsten, keinerlei Schmälerung duldenden Befürwortern als unabdingbarer Schutz des Einzelnen vor der Willkür staatlicher Macht, von anderen wiederum als Hindernis für die erforderliche Flexibilität der öffentlichen Verwaltung gesehen wird.

Die Diskussionen im Konvent sind daher von Interessengegensätzen geprägt. Dennoch sollte sich der Konvent nicht als Plattform für Lobbyismus verstehen, sondern immer daran denken, dass er eine Verfassung für das 21. Jahrhundert zu entwerfen hat. Vorrang hat dabei die Überlegung, wie sich Österreich in

Zukunft in einem größeren Europa präsentieren soll, welche Rolle es noch als Nationalstaat spielen will, kann und soll, welche Aufgaben weiterhin in seiner Verantwortung verbleiben und va, auf welchen gemeinsamen Werten Österreich aufgebaut und geleitet werden soll. Kurz gefasst geht es um die Beantwortung der Frage, wie das Österreich gestaltet sein soll, das wir der kommenden Generation übergeben.

Zur Beantwortung dieser Fragen sind natürlich umfassende Diskussionen nötig. Doch wurde der Konvent nicht als bloße Diskussionsplattform gegründet, sondern ist als Arbeitskonvent gedacht. Durch die Limitierung der Tätigkeitsperiode auf 18 Monate ist es nötig, sich bei der Arbeit auf das Wesentliche zu konzentrieren und sich nicht in Nebensächlichkeiten zu verlieren. Um ihren Auftrag zu erfüllen, tagten die Ausschüsse, die sich der Beantwortung der ihnen zugewiesenen Fragestellungen widmen, bis zum Ende des ersten Konvents-Halbjahres bereits 45-mal, sechsmal der Konvent als Ganzer und 13-mal dessen Präsidium. Dem Präsidium kommt dabei die Aufgabe zu, die inhaltlichen und zeitlichen Vorgaben für die Beratungen in den Ausschüssen festzulegen, über die Beiziehung von Experten in den Ausschüssen zu entscheiden und dem Konvent die Anhörung von gesellschaftlichen Organisationen und Interessenvertretungen vorzuschlagen.

Der Konvent hörte bis Ende Jänner 2004 in drei Terminen Organisationen aus den Bereichen Jugend, Frauen, Senioren, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, Volksgruppen, Menschenrechtsorganisationen, Soziales, Menschen mit Behinderungen, Minderheiten, Umwelt, Sport, Bildung, Kultur, Medien, Familie, Friedensorganisationen (einschließlich Landesverteidigung), Retningsorganisationen, Verkehrsclubs sowie Bürger- und Zivilgesellschaft. Das Ziel dieser Anhörungen besteht darin, den Vertretern und Vertreterinnen von gesellschaftlichen Gruppen, Organisationen und Interessenvertretungen ein Forum zu bieten, in dem sie ihre Anliegen auch mündlich vorbringen können. Schließlich ist es dem Konvent ein Anliegen, sich umfassend über die Wünsche zu informieren, die Österreichs Bürgerinnen und Bürger in Zusammenhang mit einer neuen Verfassung haben.

Zusätzlich zu den Hearings können alle Bürger ihre Anliegen auch schriftlich deponieren, die den entsprechenden Ausschüssen zugewiesen und dort behandelt werden. Die Themen, die dabei angesprochen werden, sind vielfältig. So reicht die Palette von Fragen der Wahlmöglichkeiten für Auslandsösterreicher bis hin zum Schutz des ungeborenen Lebens oder der Frage von Minderheitenrechten. Diese Vielfalt ist durchaus erwünscht und wichtig. Es muss dem Konvent und seinen Mitgliedern unbenommen bleiben, auch echte oder nur vermeintliche Tabus zu diskutieren. Der parlamentarische Boden, auf dem der Konvent tagt, soll Garant dafür sein, dass das freie Wort gewährleistet ist. Von wesentlicher Bedeutung ist auch der im übergeordneten, gesamtösterreichischen Interesse gebotene Konsens. Am Ende der Beratungen des Konvents soll schließlich eine österreichische Verfassung präsentiert werden, mit der sich die Österreicherinnen und Österreicher identifizieren können.

Die Ziele, die dem Konvent für seine Arbeit vorgegeben sind, zielen nicht auf Strukturhaltung, sondern auf innovation ab. Innovation setzt Mut zu Veränderung voraus, und das wiederum bedeutet neue Grenzen, veränderte Kompetenzen, andere Aufgaben. So wäre es venwegen zu meinen, dass alle im Konvent ver-

tretenen Interessengruppen auf eine Mehrheit ihrer Rechte zählen können. Deshalb muss der Konvent auch darauf achten, keine Überlegungen nur unter der Bedingung zu akzeptieren, dass der eigene Einfluss nicht geschmälert wird. Schließlich geht es um die Zukunft Österreichs, um die gemeinsamen Werte, auf denen unser Staat aufgebaut sein soll und um ein gesamtösterreichisches Interesse. Angesichts der Stellung Österreichs im gesamturopäischen Gefüge wird die Entwicklung der im Konvent vertretenen Einzelinteressen hin zu einem gesamtösterreichischen Interesse nicht nur österreichische Identität nach innen stiften, sondern sich auch überzeugend in Europa vertreten lassen.

Der Begriff „Konvent“ gemahnt an prominente Vorbilder, die ihren festen Platz in der Weltgeschichte haben. Man denke hier nur an den EU-Konvent aus jüngster Zeit sowie die Konvente in Frankreich und den USA des 18. Jahrhunderts. Auch der Österreich-Konvent sollte den hohen geschichtsträchtigen Ansprüchen, die mit dem Begriff verknüpft sind, gerecht zu werden versuchen. Die hohe Erwartungshaltung hat dem Konvent ein Ansporn zu sein, im Interesse Österreichs sowie der Österreicherinnen und Österreicher ein modernes Staats- und Verfassungsgefüge zu schaffen.

Föderalismusreform in Deutschland: auch aus der Sicht der Nachbarn zum Erfolg verpflichtet

Uwe Thayson

schon nicht als Staatenbund, dann wenigstens als Bundesstaat – erträglich zu halten sei. Deshalb empfahl er, stets „die Deutschländer“ (im Plural) zu unterstützen. Sein späterer Nachfolger François Mauriac, französischer Außenminister zur Zeit des Falls der Berliner Mauer, hielt sich noch 200 Jahre danach an diese Maxime. Gefragt, was er von der deutschen Wiedervereinigung halte, bekundete er, Deutschland so sehr zu lieben, dass er zufrieden sei, zwei von ihnen zu unterstützen. Präsident Mitterrand hat seinen Memoiren anvertraut, dass

Deskriptoren: Bundesstaatskommission; Deutschland; Föderalismuskonvent der Landesparlamente; Föderalismusreform; Föderation; Grundgesetz; Kompetenzverteilung; Statut der Subsidiarität; Subsidiaritätsprinzip.

Föderalismus ist nicht nur ein Verfassungsauftrag des Grundgesetzes (GG) an die Deutschen. Funktionierender Föderalismus ist auch eine Erwartung seiner Nachbarn an Deutschland.

Aus der Sicht ausländischer Diplomatie gilt seit Talleyrand, dass Deutschland – wenn